

nung Nr. 5 vom 28. März 1961 (GBl. II S. 195) treten folgende Änderungen ein:

1. Im § 3 Nr. 1 — Me — erhält der 2. Satz nachstehende Fassung:
„Die Eintauchung der Fahrzeuge darf bei Mittelwasser
— auf der Müritz-Elde-Wasserstraße von km 0,0 bis km 100,0,
— auf der Müritz-Havel-Wasserstraße von km 0,0 bis km 22,0,
— auf der Stör-Wasserstraße und
— auf der Oberen-Havel-Wasserstraße von Fürstenberg/Havel (OW) bis km 94,4 nicht mehr als 1,40m,
— auf der Müritz-Elde-Wasserstraße von km 100,0 bis km 183,0 und
— auf der Müritz-Havel-Wasserstraße von km 22,0 bis km 31,8 nicht mehr als .. 1,45 m,
— auf der Oberen-Havel-Wasserstraße zwischen Woblitzeesee und Großem Labus-See nicht mehr als 1,10m
betragen.“
2. Im § 8 Nr. 1 Buchstaben a und b — Me — sind die Zeilen über die Höchstfahrgeschwindigkeiten für Motorsportboote bzw. Sportfahrzeuge ersatzlos zu streichen.

§8

Im II. Teil der BWVO — Sonderbestimmungen für einzelne Binnenwasserstraßen, Abschnitt IV, Märkische Wasserstraßen — treten folgende Änderungen ein:

1. Im § 2 Buchst. a — Mä — ist an Stelle „die Wasserstraße Berlin—Szczecin mit der Nipperwieser Querfahrt und der Spandauer Havel“ zu setzen:
„die Havel-Oder-Wasserstraße, in der zusammengefaßt sind:
— der Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal,
— die Spandauer Havel,
— der Oder-Havel-Kanal,
— die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße
mit der Schwedter Querfahrt.“
2. Der § 3 Nr. 1 Buchst. f — Mä — ist ersatzlos zu streichen.
3. Der § 3 Nr. 4 — Mä — erhält nachstehende Fassung:
„4. Zwischen der Schleuse Mühlendamm in Berlin und der Insel der Jugend müssen Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb geschleppt werden.“
4. Im § 4 — Mä — ist an Stelle „auf der Nipperwieser Querfahrt“ „auf der Schwedter Querfahrt“ zu setzen.
5. Der § 5 Nr. 2 Buchst. a — Mä — erhält nachstehende Fassung:
„a) 300 m Länge und 6 m Breite auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße, auf dem Oder-Havel-Kanal von Hohensaaten bis zur Mündung der Freienwalder Wasserstraße und auf der Freienwalder Wasserstraße von km 0,0 bis km 2,4 (Bralitz).“

6. Der § 5 Nr. 2 Buchst. b — Mä — erhält nachstehende Fassung:

„b) 240 m Länge und 4,60 m Breite auf dem Oder-Havel-Kanal unterhalb Zerpenschleuse und auf dem Finow-Kanal, sofern die Flöße geschleppt werden.“

7. Im § 5 Nr. 2 Buchst. d — Mä — der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 28. März 1961 (GBl. II S. 195) sind in der letzten Position die Worte „und Ernster“ ersatzlos zu streichen.

8. Der § 12 Abschnitt B Nr. 3 — Mä — erhält nachstehende Fassung:

„3. a) Bei Floßzügen darf die größte Länge aller geschleppten Flöße, die ohne Zwischenräume hintereinander verbunden sein müssen, betragen:

auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße und der Oderhaltung des Oder-Havel-Kanals von Hohensaaten bis zur Mündung der Freienwalder Wasserstraße und der Freienwalder Wasserstraße von der Mündung bis Bralitz (km 2,4)

..... 300m,
auf dem Oder-Havel-Kanal westlich der Mündung der Freienwalder Wasserstraße

..... 240m,
auf der Oberen-Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg/Havel und Burgwall bei Marienthal 120m,

auf den Lychener, Templiner und Wentow-Gewässern 80m,

auf den übrigen Wasserstraßen, soweit sie für Flöße freigegeben sind 160m.

b) Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht gemeinsam in einem Schleppzug geschleppt werden.“

9. Im § 16 Nr. 2 — Mä — sind die Spalte für Motorsportboote und die darin aufgeführten Höchstfahrgeschwindigkeiten ersatzlos zu streichen.

10. Der § 22 — Mä — der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80T des Gesetzblattes) erhält nachstehende Fassung:

„§ 22 - Mä -

Regattastrecke Grünau

1. Die durch Einbauten begrenzte linke Fahrwasserseite der Spree-Oder-Wasserstraße im Abschnitt von km 37,1 bis km 39,1 ist — soweit gemäß § 59 Nr. 1 Bild 52 gekennzeichnet — vom Aufbau bis zum Abbau der für die Durchführung von Wassersportveranstaltungen erforderlichen Markierungen für den Verkehr gesperrt.

2. Auf der rechten Fahrwasserseite ist im Bereich der gemäß Nr. 1 gekennzeichneten Strecke — die Höchstfahrgeschwindigkeit von 8 km/h nicht zu überschreiten;

— das Stilliegen verboten; das gilt nicht für Sportboote, die an den am Ufer befindlichen Liegeplätzen festgemacht sind.

3. Ist die linke Fahrwasserseite zwischen km 37,1 und 37,6 für den Verkehr gemäß Nr. 1 gesperrt, so ist auf der rechten Fahrwasserseite dieser Strecke allen Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — das Überholen verboten.